Persönlich erstellt für: E-Paper Ruhr Nachrichter

# Steuerberater & Rechtsanwälte

### Wer soll mein Erbe sein?

Wenn eine Person kein Testament verfasst, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Dies bedeutet beispielsweise bei verheirateten Ehepaaren, die Kinder haben, dass sich der überlebende Ehegatte die Erb-schaft mit den Kindern zu ih-ren jeweiligen Erbquoten teilt, wenn einer der Ehegatten ver stirbt. Oftmals ist die gesetzli-che Erbfolge nicht gewünscht.

Verfügung von Todes wegen:

Jeder kann seinen letzten Willen mittels einer Verfügung von Todes wegen regeln. Eine Verfügung von Todes wegen ist ein (notarielles) Testament oder ein notarieller Erbvertrag. Handschriftliches Testament: Dieses Testament muss eigen-händig geschrieben und unter-schrieben sein. Hierbei kann passieren, dass Förmlichkeiten nicht richtig eingehalten wer-den und dadurch das Testa-ment unwirksam ist oder die Formulierungen unpräzise Formulierungen unpräzise sind, mit der Folge, dass das Testament ausgelegt werden muss und sich hieran ein jahre-langer und kostspieliger Rechtsstreit anschließen kann. Wenn das Testament nach dem Tod des Erblassers nicht gefun-den wird, kann dieses auch kei-ne Wirkung entfalten und der von dem Erblasser Bedachte

nichts. Dies bedeutet, dass er nicht die Erbschaft erhält.

Notarielles Testament oder notarieller Erbvertrag: Vorgebeugt werden kann diesen Unsicherheiten mit der Errichtung eines notariellen Testaments oder Erbvertrages. Ein Testament wird von einer einzelnen ment wird von einer einzeinen Person errichtet, ein gemein-schaftliches Testament ist nur Ehegatten vorbehalten und ei-nen notariellen Erbvertrag können sogar nicht miteinander verwandte Personen schließen. Ein nicht notariell beur-kundeter Erbvertrag ist unwirk-sam. Der Notar teilt dem Zentralen Testamentsregister die Errichtung des Testaments mit

erfährt von der Erbeinsetzung



Martina Bürsgens-Dyllong, Rechtsanwältin, Notarin Fachanwältin für Erbrecht &

und reicht es versiegelt zur Hinterlegung bei dem zustän-digen Nachlassgericht ein, da-mit es nach dem Sterbefall und nach der Mitteilung des Todes durch das inländische Standesamt von dem Nachlassgericht eröffnet werden kann. In den meisten Fällen spart sich der Erbe die Beantragung und da-mit verbundenen Kosten eines Erbscheins und er kann mit dem vom Nachlassgericht er-öffneten notariellen Testament beispielsweise Immobilienvermögen auf sich umschreiben lassen und über Bankguthaben

schneller verfügen.

Behindertentestament: In Fällen, in denen zu dem Erbenkreis ein behindertes Kind zählt, ist oft der Wunsch gege-ben, das Kind versorgt zu wis-sen und den Zugriff des Sozialamts bei einer etwaigen Heim-unterbringung auf das Eigen-vermögen, die über den Frei-betragsgrenzen liegen, zu ver-hindern. Es kommt auf die richtige Gestaltung des Testa-ments an Häufin wird das no. ments an. Häufig wird das no-tarielle Testament als Form ge-

wählt.

> Auslandsvermögen: Auslandsvermögen im Nach-lass muss geprüft werden, welche Rechtsordnung Anwen-dung findet. Es gilt, dass das Erbrecht des Landes anzuwen-den ist, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies bedeu-tet, dass für ausländisches Ver-mögen die Anwendung deut-schen Erbrechts in Betracht

# **Doppelschlag**

Der Europäische Gerichtshof sorgt immer wieder

etzt hat der EuGH mit zwei Entscheidungen die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerich-tes (BAG) zum deutschen Ur-laubsrecht aufgrund einer EU-Richtlinie grundlegend geän-dert

Bisher galt nach der Auffassung des BAG, die es auch nicht ändert, dass man im Kalenderjahr zustehenden Urlaub

nicht "vererben" konnte. Verstarb der Arbeitnehmer während des laufenden Kalen-derjahres, endete damit auch die Möglichkeit, Urlaub zu erlangen und auch die Erben konnten einen entsprechen-den, folgenden Abgeltungsan-spruch nicht gegen den Arbeitgeber geltend machen. Der verstorbene Arbeitnehmer könne den Urlaub nicht mehr "nehmen", also könnten die Er-ben auch keine finanzielle Entschädigung verlangen. Die Richtlinie 200

2003 sieht aber in Art. 7 der Arbeitnehmer Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub erhält.

Der EuGH sah die Situation nun aber grundlegend anders als das Bundesarbeitsgericht und entschied der von einem Arbeitnehmer erworbene An-spruch auf bezahlten Jahresurspruch auf bezantten Jahresur-laub stelle einen vermögens-rechtlichen Anspruch dar, wel-cher – selbstverständlich – ver-erbbar sei. Soweit nationale Gerichte dieses nicht umsetzen würden, können die Erben dann auf die vorgenannte dann auf die vorgenannte Richtlinie mit Art. 7 direkt be-rufen und geltend machen, dass sie entsprechend einen Zahlungsanspruch Zahlungsanspruch hatten (EuGH, Urteil vom 06.11.2018 – C-569/16 und C-570/16). 2. Der EuGH hat aber einen

weiteren "Schlag" zum deut-schen Urlaubsrecht geführt: In



Fritz-Martin Przytulla LL.M. (Berkeley, CA), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,

dem Ausgangsfall vor dem EuGH stritten die Parteien über den Anspruch auf Urlaubsab-geltung. Der Urlaub war vom Arbeitnehmer nicht in Gänze Ärbeitnehmer nicht in Gänze vor Ende der Beschäftigung genommen worden. Das Bundesarbeitsgericht hat den Fall dem EuGH worgelegt und angeführt, nach seiner Auffassung – und der bisherigen Rechtsprechung in Deutschland – seien die Urlaubsansprüche nach § 7 Abs. 3 BurlG verfallen, da der Urlaub nicht im Urlaubsjahr genommen worden sei, und die Übertragungsvoraussetzungen Übertragungsvoraussetzungen nach der vorgenannten Norm nicht vorlägen. Nur nach den Besonderhei-

nut hach den besonderhei-ten des § 7 BurlG kann der Ur-laub in das nächste Kalender-jahr und zwar auf das erste Vierteljahr übertragen werden; insbesondere wenn der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber

nicht den entsprechenden Urlaub aus betrieblichen oder aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen gewährt erhielt. Der EuGH tzt auch insoweit seine an-

derslautende Auffassung auf Abs. 2 Richtlinie vgl. EuGH, Urteil 2018 – C-684/16)

#### Gänzliche Transparenz

Nach deutschem Recht war man der Auffassung, es sei Sa-che des Arbeitnehmers sich da-

mmern, wann er Urlaub erhält. Der EuGH verneint aber, dass ein automatischer Verlust des An-spruches auf bezahlten Urlaub eintreten kann, wenn keine üfung zur Inan-spruchnahme des Urlaubes er-

folgt. Insoweit sei es Aufgabe des Arbeitgebers, konkrete und gänzliche Transparenz zu schaffen und zu fragen, ob und wann der Arbeitnehmer seinen

(Rest-) Jahreslaub nimmt oder nehmen kann, in-dem er ggf. ihn auffordert, dieses zu tun und damit sicherge ses zu tun und damit sicherge-stellt ist, dass der Urlaub noch rechtzeitig vor Ende des Ur-laubsjahres genommen wird. Hat der Arbeitnehmer aber den bezahlten Jahresurlaub

aus freien Stücken und in voller Kenntnis der sich daraus er-gebenden Konsequenzen (dar-über muss der Arbeitgeber ggf. belehren und ihm den Verfall der Urlaubsansprüche vor Au-gen führen), gibt es keinen An-spruch auf entsprechende Urlaubsgewährung danach.

Die Konsequenzen dieses Ur teiles bedürfen einer sorgfälti gen, vielfältigen Prüfung. Da-bei stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer eine Abgeltung in Geld oder neuen Urlaub ver langen kann. Dieses dürfte wohl das Näherliegende sein, da auch der EuGH den Erholungswert des Urlaubes in den

#### Weihnachtsfeiern 2018

Steuerliche Hinweise

Es naht die Zeit der Weihnachtsfeiern. Unternehmen sollten dabei einige Dinge be-achten, damit es keine steuerlichen Probleme gibt. Denn: Die Kosten der Feier sollen als Betriebsausgaben geltend ge-macht werden können, den teilnehmenden Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden sollen keine steuerlichen Nachteile entstehen. In der langjährigen Bera-tungspraxis von Dr. Michael

tungspraxis von Dr. Michael Hantschel hat sich gezeigt, dass es immer wieder Unsi-cherheiten gibt. Wenn nur Mit-arbeiter teilnehmen, können die Bewirtungskosten voll als Betriebsausgaben geltend ge-

macht werden.

Werden Geschäftsfreunde
eingeladen, können die Bewirtungsaufwendungen nur zu 70 Prozent als Betriebsausgaben

angesetzt werden. Ausgaben für Musik, Saalmiete oder ähn-liches sind in voller Höhe Be-triebsausgaben. Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen nicht mehr als 35 Euro pro Kopf und Jahr betragen, wenn sie Be-triebsausgaben sein sollen.

Außerdem muss pauschale Lohnsteuer berechnet werden, damit die Geschäftsfreunde keine steuerlichen Nachteile

Die Arbeitnehmer müssen keine steuerlichen Nachteile fürchten, wenn die gesamten Kosten der Feier pro Kopf nicht mehr als 110 Euro betragen. Sind die Kosten höher, kommt sind all Rossen noner, kommir eine sogenannte Pauschalver-steuerung mit 25 Prozent in Betracht. Am Besten wenden sich die Unternehmen vor Pla-nung der Feier an ihren Steuer-berater.



### JÜRGEN KELLER

Rechtsanwalt u. Notar a.D. Erbrecht\*Immobilienrecht\*Gesellschafts- u. Vereinsrecht\* Landwirtschaftsrecht\*Jagd-u.Waffenrecht\*Vorsorgeanwalt

#### SILKE FRANZ

Rechtsanwältin
Familienrecht\*Miet-u.Pachtrecht\*Wohnungseigentumsrecht
Unfallregulierung\*Ordnungswidrigkeitenrecht\*Inkassodienst Schüruferstr. 309a 44287 Dortmund Tel. 0231-451025 Fax. 0231-459218

E-Mail, rankeller@t-online.de www.rechtsanwalt-drkeller.de





### Dr. Michael Hantschel Wirtschaftsprüfer - Steuerberater Martin-Schmeißer-Weg 14 44227 Dortmund Tel. 02 31 · 1 38 69 34 info@dr-hantschel.de

www.dr-hantschel.de



Steuerberater Dennis Janz LL.M., zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität Hagen, Radloff, Ploch & Partner mbB, www.radloff-ploch.de), und Rechtsanwalt Dr. Carsten Kuhlmann, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrec (Kuhlmann Rechtsanwälte, www.rae-kuhlmann.de)

kein Verwaltungsakt, weil dem Steuerpflichtigen kein be-stimmtes Verhalten in Form eines Tun, Duldens oder Unter-lassens aufgegeben wird. Zu beachten ist, dass der Steueroflichtige das Betreten seiner

Der unangekündigte Besuch eines Außendienstmitarbeiters und den Zutritt verweigern ist nach der Abgabenordnung kann und ohne Beisein des Steuerberaters auch sollte.

Wird der Zutritt jedoch frei-willig gewährt, kann auch kein schwerwiegender Grundrechts-eingriff vorliegen (aktuell FG Münster, Urteil vom 1.7.2018 Az. 9 K 2384/17)







## Wenn das Finanzamt vor der Tür steht

Um Besuch von der Steuerfahndung zu bekommen, muss man nicht zwingend im Verdacht der Steuerhinterziehung stehen.

Beamte der Steuerfahndung, sogenannte "Flankenschützer", unterstützen den Innendienst des Finanzamts auch bei noch unklaren steuerlichen Sachverhalten. Sie erscheinen ohne Anfangsverdacht und Durchsu-chungsbefehl beim Steuer-pflichtigen. Gesetzliche Grund lage dafür ist der Paragraf 208 Abs. 2 AO. Was in der Theorie nach einem harmlosen Plausch mit Finanzbeamten klingt, ist für Betroffene meist das genaue Gegenteil, selbst wenn

sie regelmäßige Steuerprüfun-gen gewohnt sind. Die Außenwirkung ist tat-sächlich eine andere, da Mandanten von den Hausbesuchen überrascht und dadurch zusätzlich verunsichert werden. Kein Wunder: Die Steuerfahndung wird normalerweise erst bewird normalerwise erst obestehendem Anfangsverdacht auf diese Weise aktiv. Kaum je-mand weiß, dass das Finanz-amt die Beamten auch ohne diese Grundlage um einen Hausbesuch bitten darf.